

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

65/2018

Bauamt

☒

öffentlich

Beratungsfolge Bau- und Umweltausschuss	Sitzungstermin 05.06.2018	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 19.06.2018	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 26.06.2018	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **Bebauungsplan Nr. 70 „Westlich der Holdorfer Straße II,, in Neuenkirchen
im Verfahren gemäß § 13 b BauGB
hier: Satzungsbeschluss**

Beschlussempfehlung

**Der Bebauungsplan Nr. 70 „Westlich der Holdorfer Straße II“ wird nebst Begründung
als Satzung beschlossen.**

Begründung

Das beschleunigte Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 70 „Westlich der Holdorfer Straße II“ ist nahezu abgeschlossen (unter Anwendung des § 13 b BauGB). Nach dem Abwägungsbeschluss kann der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst werden. Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 63 „Westlich der Holdorfer Straße“ werden im überplanten Bereich rechtsunwirksam.

Die Rechtskraft erlangt der Bebauungsplan erst mit Bekanntmachung.

Die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes (Fläche für die Landwirtschaft) wird im Rahmen der Berichtigung angepasst (Wohnbaufläche).

Brockmann

Anlage

- Bebauungsplan Nr. 70 „Westlich der Holdorfer Straße, Teil II“
- Begründung